

Allgemeinverfügung der Stadt Parchim

Widmung eines öffentlichen Parkplatzes

Gemäß § 7 des Straßen- und Wegegesetzes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG-MV) vom 13. Januar 1993 (GVOBl. M-V S. 42; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 90-1), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221) wird die nachstehende Verkehrsfläche mit sofortiger Wirkung für den öffentlichen Verkehr gewidmet.

Widmungsfläche: **Quartiersparkplatz Alte Mauerstraße, 19370 Parchim**

Die Verkehrsfläche liegt in der Gemarkung Parchim, Flur 58, Flurstück 682/13.

Gemäß § 7 StrWG-MV in Verbindung mit § 16 StrWG-MV gilt als Voraussetzung für die Widmung, dass der Träger der Straßenbaulast Eigentümer des der Straße dienenden Grundstücks ist.

Die Stadt Parchim ist Träger der Straßenbaulast sowie Eigentümer des Quartiersparkplatzes in der Alten Mauerstraße.

Die angegebene Verkehrsfläche wird gemäß § 3 Nr. 4 des StrWG-MV als "sonstige öffentliche Straße" mit der Benutzungsart "Parkplatz für Pkw" eingestuft.

Die gewidmete Fläche ist auf dem anliegenden Übersichtsplan orange markiert. Dieser Plan ist Bestandteil der Widmungsverfügung.

Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz Mecklenburg-Vorpommern (VwVfG M-V) gilt die Verfügung mit dem Tage nach der ortsüblichen Bekanntmachung als öffentlich bekannt gegeben.

Die Wirksamkeit ist zeitgleich mit der Bekanntgabe nach § 43 Abs. 1 VwVfG M-V erreicht.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann gemäß § 70 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der

Stadt Parchim
Der Bürgermeister
Schuhmarkt 1
19370 Parchim

einzureichen.

Flörke
Bürgermeister
Stadt Parchim

Anlage:

Übersichtsplan